

## Beschlussvorlage

Abteilung: Bürgermeisterin

Aktenzeichen:

Wildau: 01.10.2020

---

Beratung:	(x)	Hauptausschuss	Sitzung am: 17.11.2020
Beschluss:	(x)	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 01.12.2020
			Beschluss-Nr.: S 11/218/20

---

**Betreff:** Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesundheitszentrum Wildau GmbH

### Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin bzw. der Gesellschaftsvertreter wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag der Gesundheitszentrum Wildau GmbH in der aktuell gültigen Fassung vom 28.04.2014 wie folgt zu ändern:

1. Änderung von § 8 Geschäftsjahr, Jahresabschluss Abs. 3 wie folgt:  
(3) Es ist eine Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Vorschriften des 3. Buches des HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften durchzuführen. Der Wirtschaftsprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in der jeweiligen Fassung vorzunehmen.
2. Änderung von § 16 Aufsichtsrat Abs. 2 und 3 wie folgt:  
(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden zunächst in zeitlicher Übereinstimmung mit der laufenden Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung und sodann für fünf Jahre von der Gesellschafterversammlung Stadtverordnetenversammlung bestellt bzw. bestätigt. Die Amtszeit endet in Übereinstimmung mit der jeweiligen Wahlperiode. bzw. mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr und die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit, insbesondere zum Ende der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung, von der Gesellschafterversammlung Stadtverordnetenversammlung widerrufen werden.  
(3) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung Stadtverordnetenversammlung abzurufen und zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung Stadtverordnetenversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Änderung von § 19 Nachschüsse wie folgt:  
Der Gesellschafter verpflichtet sich übernimmt gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf nur im Ausnahmefall zur Übernahme von keine Verlusten. Die Verlustausgleichsverpflichtung ist auf einen bestimmten Betrag begrenzt, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Gesellschafters ausrichtet. Die Nachschusszahlungen dürfen zu keiner unzulässigen Beihilfe zugunsten der Gesellschaft führen.

## **Begründung:**

Mit der Novellierung des Abschnitts 3 „Wirtschaftliche Betätigung“ der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Januar 2012 waren nach § 96 Abs. 2 BbgKVerf die Gesellschaftsverträge kommunaler wirtschaftlicher Unternehmen, die vor dem 28.09.2008 gegründet wurden, bis zum 31.12.2013 an die gesetzlichen Regelungen der Kommunalverfassung zur wirtschaftlichen Betätigung anzupassen.

Am 25.02.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesundheitszentrum Wildau GmbH beschlossen (S 33/545/14). Die Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde daraufhin in der Gesellschafterversammlung am 28.04.2014 beschlossen und notariell beurkundet.

Die geplante Änderung des Gesellschaftsvertrages ist aus zwei Gründen notwendig. Zum einen um das Verfahren der Jahresabschlussprüfung zu vereinfachen, zum anderen ein Schreiben der Kommunalaufsicht aus dem Jahr 2014.

### Verfahren der Jahresabschlussprüfung

Gemäß § 8 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss – des Gesellschaftsvertrages enthält der Absatz 3 die Vorschrift, dass eine Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften durchzuführen ist.

Nur aufgrund der im Gesellschaftsvertrag genannten Eigenbetriebsverordnung (EigV) bestand die Möglichkeit, welche eigentlich auch vom Gesetzgeber vorgesehen ist, von der Jahresabschlussprüfungspflicht befreit zu werden. Diese Option wurde zu seiner Zeit nur in den Gesellschaftsverträgen der Medizinischen Einrichtungs-GmbH Wildau (MEG) und der Gesundheitszentrum Wildau GmbH (GZW) aufgenommen. In den Gesellschaftsverträgen der anderen drei 100%igen kommunalen Töchter (Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH und ABS Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH) wurde diese Option damals nicht mit aufgenommen. Die Jahresabschlussprüfungen sind bei den drei Gesellschaften in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften durchzuführen.

Für die GZW wurde seitens der Gesellschaft bisher kein Antrag auf Befreiung gestellt. Mit Schreiben vom 29.05.2019 teilte die Kommunalaufsicht aufgrund des Antrages der MEG mit, dass eine Befreiung der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer nur möglich ist, wenn zumindest das örtliche Rechnungsprüfungsamt für die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und die Stadt Wildau geprüft hat. Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Rechnungsprüfungsordnung der vier Kommunen müssten bei weiteren übertragenden Aufgaben die anderen Gemeindevertretungen dem aber zustimmen (§ 3 der Rechnungsprüfungsordnung). Für die übertragenden Aufgaben würde zudem auch eine gesonderte Kostenberechnung (§ 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) erfolgen.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2018 wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald geprüft und bestätigt. Den Jahresabschluss 2019 prüfte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aritma Revision GmbH und die Bestätigung erfolgte erneut durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

Als zuständige Stelle kann sich der Landrat zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers/ einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Das Vorschlagsrecht gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 27 Abs. 2 EigV hat die Gesellschaft. D.h. die Gesellschaft schlägt vor, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises beauftragt, der Wirtschaftsprüfer prüft und das Rechnungsprüfungsamt trifft nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses ggf. weitere Festlegungen. Erst danach erhält die Gesellschaft den geprüften und bestätigten Jahresabschluss. Dieses in der Praxis doch diffizile Verfahren soll jetzt geändert werden, damit die Gesellschaft direkt selbst den Wirtschaftsprüfer beauftragen kann.

## Schreiben der Kommunalaufsicht

Mit Schreiben vom 27.08.2014 hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald die Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 28.04.2014 bestätigt. Die Kommunalaufsicht hat aber diverse Hinweise gegeben, die bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages einfließen sollen bzw. müssen. Diese Hinweise/Änderungen betreffen den § 16 Aufsichtsrat Abs. 2 und 3 und den § 19 Nachschüsse.

### § 16 Aufsichtsrat Abs. 2 und 3

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder bzw. wählt die Aufsichtsratsmitglieder ab.

Die Zuständigkeit liegt hier nicht bei der Gesellschafterversammlung.

### § 19 Nachschüsse

Bei den Nachschüssen ist entweder keine Verpflichtung gegeben bzw. wenn eine Verpflichtung gemäß Gesellschaftsvertrag besteht, dann muss dieser Betrag in € oder % definiert und angegeben werden.

Aus Gründen der Vorsicht wird von einer Nachschussverpflichtung abgesehen.

Die Geschäftsführung und der gemeinsame Aufsichtsrat der GZW und der MEG wurden in der Aufsichtsratsitzung am 24.09.2020 über die angestrebten Änderungen des Gesellschaftsvertrages durch den Gesellschaftervertreter informiert. Die Änderungen wurden vom Aufsichtsrat und von der Geschäftsführung zustimmend zur Kenntnis genommen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

### **Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..........

abgelehnt: .....

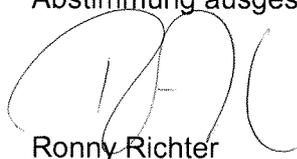
zurückgezogen: .....

überwiesen an den Ausschuss: .....

beschlossen mit den Änderungen: .....

Vermerk:

Es war(en) .....<sup>0</sup>..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Ronny Richter

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

